

„Kommen Sie sobald als möglich mit Ihren Eltern zu mir“, sprach der Pfarrer.

Die Eltern kamen sammt ihrer Tochter. Das Resultat alles Zuredens und aller Mahnungen war die Erklärung der Eltern, sie würden es der Tochter in keinerlei Weise „nachtragen“, wenn sie die Ehe nicht eingehet, und die dringendste Bitte an die Tochter und den Pfarrer, sie durch die Ehe zu retten. — Die Tochter blieb bei der Erklärung, daß sie nur aus großer Furcht vor dem Ruine der Eltern den Alten zum Mann nehmen wolle.

„Sie bringen ein großes und schweres Opfer, armes Kind;“ sprach der Pfarrer.

So kam die Eheschließung zu Stande.

Frage: Hat der Pfarrer nicht weit gefehlt, daß er die Eheschließung zuließ? Es war ja doch offenbar das impedimentum metus gravis vorhanden — also die Ehe ungültig geschlossen!

Antwort: Nein! Der Pfarrer hat nicht gefehlt; die Ehe ist gültig; denn die Furcht war nicht widerrechtlich eingeflößt (*non iustae incussus metus*); der Alte war ja jede Stunde berechtigt, das Kapital zu künden. (Siehe: *Litterae ad Episcopos Transilvaniae ddo. 21. Febr. 1857* des hochsel. Herrn Cardinal-Fürsterzbischofs Nauscher.)

Ferdinand Stöckl.

X. (**Kunstmehl zur Hostienbereitung.**) Das Fürstbischöfliche Ordinariat Brixen verordnet in einem diesbezüglichen Dekret vom November v. J. Folgendes: Der Gebrauch des Kunstmehles zur Bereitung der materia Ss. Sacramenti ist in bedauerlicher Zunahme begriffen. Die bekannte Thatsache, daß dem Weizenmehl vieler Kunstmühlen in größerer oder geringerer Quantität auch Kartoffel- oder Bohnenmehl, Gyps oder andere Artikel beigemischt sind, woran sich selbst die Gültigkeit der eucharistischen Materie in erschreckender Weise gefährdet wird, beunruhigt das Gewissen vieler Priester, namentlich wenn sie auf Reisen oder in fremden Kirchen Messe lesen, in solcher Weise, daß selbe nicht

selten sich verpflichtet halten, Hostien von ihrer eigenen Kirche mitzunehmen und sie anstatt der aus Kunstmehl bereiteten zu gebrauchen. Bei der in unsren Tagen herrschenden Sucht, alle Lebensmittel zu verschärfen, ist an einen Stillstand in dieser Angelegenheit nicht zu denken, noch viel weniger an ein Rückgehen. Wohl gibt es auch solche Kunstmühlen, die nicht im Verdachte der Mehlverfälschung stehen, so daß man allenfalls das Mehl zum Backen der Hostien mit gutem Gewissen von denselben noch nehmen könnte.

Um nun der Gefahr ungültiger Celebrierung, sowie der Gewissensunruhe so vieler Priester wirksam zu begegnen, wird der Gebrauch des Kunstmehles zur Bereitung der eucharistischen Hostien für die ganze Diözese gänzlich und unbedingt verboten.

XI. (Bemerkungen über den Beichtstuhl.) 1) Ein junger Priester wurde in examine pro cura gefragt, was er nach angehörter Beicht thun solle. „Vorsprechen, wie ich kann“, antwortete er. Was noch? versetzte der Examinator. „Für das Beichtkind beten“, sagte der Geistliche. Was noch? wurde er das dritte Mal gefragt. — Als er nichts mehr darauf zu antworten wußte, sagte der Examinator mit einem besonderen Nachdrucke: „Schw e i g e n, merken Sie sich dieses, schw e i g e n sollen Sie“. Ja, schw e i g e n soll der Beichtvater — nicht nur allein nichts sagen, wodurch das Beicht-Sigill direct würde verletzt werden; sondern gänzlich vom Beichthören schweigen, nicht einmal z. B. sagen: „Heute hat mir dieser oder diese gebeichtet; heute ist mir dieser oder jener casus vorgekommen; heut' war es schwer oder sehr leicht Beicht zu hören etc.“; sondern gänzlich schweigen, um ja nicht seine Amtsgenossen in Verlegenheit zu setzen, oder bei Anderen verschiedene Vermuthungen, oder wenigstens von sich den Verdacht zu erregen, daß man es mit dem Beicht-Sigill nicht so genau nehme. Es wäre freilich zu wünschen, daß auch die Leute selbst nichts aus der Beicht schwäzen; weil aber dieses nicht zu hoffen ist, so soll sich der Beichtvater alle Mal s i c h e r